

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen in Sonnenborstel**

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, beantragt gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in den jeweils gültigen Fassungen die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb 9 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, Nabenhöhe 119 m, Rotor-durchmesser 162 m, Gesamthöhe 200 m je Anlage auf folgenden Grundstücken:

Windenergieanlage(WEA)	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Sonnenborstel	10	2/2
WEA 02	Sonnenborstel	8	29/4
WEA 03	Sonnenborstel	8	1/6
WEA 04	Sonnenborstel	7	3/4
WEA 05	Sonnenborstel	8	6/3
WEA 06	Sonnenborstel	7	2/1
WEA 07	Sonnenborstel	10	16/3
WEA 08	Sonnenborstel	10	13
WEA 09	Sonnenborstel	8	10/2

Das Vorhaben fällt unter die lfd. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da der Vorhabenträger nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Nienburg/Weser im vorliegenden Fall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren wird daher unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV). Der Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Anlagen sollen lt. Antrag nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet und voraussichtlich im vierten Quartal 2026 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV liegen der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die Unterlagen mit den Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie sonstige der Behörde bis zur Bekanntmachung vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen einschließlich des UVP-Berichtes

**vom 19.09.2024 bis 18.10.2024 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können jeweils während der Dienststunden bei folgenden Stellen eingesehen werden:

**Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Immissionsschutz, Zimmer 444,  
Kreishaus am Schloßplatz, Eingang A über Servicestelle, 31582 Nienburg  
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
montags und donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung unter Tel.: 05021- 967- 419 o. - 375 oder E-Mail: immissionsschutz@kreis-ni.de.**

**Grundsätzlich wird empfohlen, zur Einsichtnahme in die Planunterlagen beim Landkreis Nienburg/Weser unter den v. g. Kontaktdaten einen Termin abzusprechen.**

**Rathaus der Samtgemeinde Steimbke, Bauamt, Kirchstraße 4, 31634 Steimbke  
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung (Tele-  
fon: 05026/98080 oder Email: rathaus@steimbke.de).  
Rathaus der Samtgemeinde Heemsen, Zimmer 15, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen  
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung (Tele-  
fon: 05024/98050 oder Email: info@heemsen.de).  
Sollten die Auslegungsstellen für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen  
sein, ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger Terminab-  
sprache unter den v. g. Kontaktdaten möglich.**

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden folgende entscheidungserheblichen Unter-  
lagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens öffentlich ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. SP22020B1 vom 30.03.2023, windtest grevenbroich gmbh
- Schattenwurfprognose Bericht- Nr. SW22009B1 vom 13.04.2024, windtest grevenbroich gmbh
- Artenschutzprüfung vom 28.07.2023, planGIS GmbH
- UVP-Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.10.2023, planGIS GmbH
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Sonnenborstel vom 26.10.2023, Referenz-Nummer: 2023-H-043-P3-R1, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG
- Geotechnischer Bericht, Baugrundbeurteilung und generelle Gründungsberatung vom 15.02.2023, Ingenieurbüro BGA GbR
- weitere entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen (Stellungnahmen) im Zeitpunkt der Bekanntmachung

Des Weiteren können die Bekanntmachung und die Unterlagen im v. g. Zeitraum im zentralen UVP-Portal Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> unter der Bezeichnung „Windpark Sonnenborstel“ eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/Weser unter <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/amtsblatt/> Amtsblatt Nr. 24 vom 13.09.2024, Jahrgang 2024 bekannt gemacht.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gegen das Vorhaben können Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist  
**vom 19.09.2024 bis 18.11.2024 (einschließlich)**

schriftlich bei den genannten auslegenden Stellen oder elektronisch an BlmSchG-Einwendungen@kreis-ni.de unter Nennung des Vorhabens erhoben werden. Die Einwendungen sind mit Namen sowie Anschrift der Einwender zu versehen. Weitere Informationen, die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich und werden insoweit nicht erneut ausgelegt. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu dem Antrag beginnt **am Mittwoch, den 04.12.2024 um 09:00 Uhr im Konferenzraum 500 des Kreishauses am Schlossplatz, Eingang B, 4. Stock, 31582 Nienburg**. Sollte die Erörterung am 04.12.2024 nicht abgeschlossen sein, wird sie am 05.12.2024 am selben Ort ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

**Der anberaumte Termin entfällt jedoch ohne weitere öffentliche Ankündigung, wenn**

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurden,
- rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen wurden oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben wurden, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwendungen werden auf Verlangen anonym behandelt, es sei denn, Name und Anschrift sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich.

Zum Erörterungstermin nach BImSchG ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben dem Antragsteller und der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag nach BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht (§ 21a 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

31582 Nienburg, den 12.09.2024

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Sack